

# Informationsblatt: Verbrennen von pflanzlichen und holzigen Abfällen:

## **1. Welche Mindestabstände sind zu beachten?**

- 100 m zu Waldrändern/Waldflächen
- 25 m zu Feldgehölzen und Hecken
- 10 m zu Feldwegen
- 75 m zu Schienenwegen und zu öffentlichen Straßen

## **2. Wo/Wann darf pflanzlicher Abfall verbrannt werden?**

- Nur außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes zulässig
- Nicht zulässig: innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes
  - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
- Werktags von 06:00 bis 18:00 Uhr (Ganzjährig)

## **3. Was darf verbrannt werden?**

- Holzige und pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft
- Holzige und pflanzliche Abfälle aus dem Obst- und Gartenbau
- Holzige und pflanzliche Abfälle aus Gärten

Soweit sie im Zusammenhang mit der übrigen Bewirtschaftung des jeweiligen Grundstückes angefallen sind.

## **4. Was ist verboten?**

- Das flächenhafte Abbrennen von Wiesen
- Das flächenhafte Abbrennen von Feldrainen
- Das flächenhafte Abbrennen von Ödland
- Das Verbrennen von Hecken
- Das Verbrennen/Beseitigen von sonstigen Holzabfällen, z.B. Holzpaletten, Fensterrahmen, usw.

## **5. Was ist noch zu beachten?**

- Gefahrennachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sind zu verhindern
- Ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern
- Holzige und pflanzliche Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden
- Das Feuer muss von mindestens zwei, mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig überwacht werden
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen
- Der Waldbrandgefahrenindex und Graslandfeuerindex sind zu beachten ([www.dwd.de](http://www.dwd.de))
- Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind
- Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Eintritt der Dunkelheit, erloschen sein
- Verbrennungsrückstände sollten unverzüglich in den Boden eingearbeitet werden
- Das Ordnungsamt des Marktes Triefenstein sollte sieben Tage vorher über das Feuer informiert werden  
Folgende Angaben werden benötigt:

1. Name des Verantwortlichen
2. Telefonische Erreichbarkeit des Verantwortlichen
3. Lage des Feuers (Grundstück Flurnummer, Lage, Gemarkung)
4. Feuer geplant, am / vom – bis

## **6. Wo finde ich weitere Informationen / Quellenangaben?**

- Ordnungsamt des Marktes Triefenstein
- Bayerische Waldgesetz
- Untere Naturschutzbehörde in Karlstadt
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Verordnung zur Verhütung von Bränden
- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- <https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/wald/waldschutz/dateien/merkblatt-beseitigung-pflanzliche-abfaelle.pdf>
- <http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>
- <http://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html?nn=510076>
- Bayrisches Naturschutzgesetz
- Bayrisches Naturschutzgesetz
- AELF in Lohr